

Nötigung (§ 240; achtzehnter Abschnitt: Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

I. Überblick

Tathandlung	<ul style="list-style-type: none">• Nötigung eines anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung• mit Gewalt oder durch Drohung
geschütztes Rechtsgut	<ul style="list-style-type: none">• die Freiheit der Willensentschließung und Willensausübung
Deliktsart	<ul style="list-style-type: none">• Erfolgsdelikt• Vergehen (Strafbarkeit des Versuchs)

II. Verwandte Tatbestände

1. Menschenraub (§ 234)

Tathandlung	<ul style="list-style-type: none">• das Sichbemächtigen eines anderen Menschen• mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List
subjektiver Tatbestand / Absicht	<ul style="list-style-type: none">• um den Menschen• in hilfloser Lage auszusetzen• in Sklaverei oder Leibeigenschaft zu bringen oder• dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen
geschütztes Rechtsgut	<ul style="list-style-type: none">• die persönliche Freiheit
Deliktsart	<ul style="list-style-type: none">• Dauerdelikt• Verbrechen

2. Freiheitsberaubung (§ 239)

Tathandlung	<ul style="list-style-type: none"> • das Einsperren oder • die anderweitige Beraubung der Freiheit eines anderen Menschen
geschütztes Rechtsgut	<ul style="list-style-type: none"> • die potentielle persönliche Fortbewegungsfreiheit
Deliktsart	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerdelikt • Vergehen (Strafbarkeit des Versuchs)
Können Schlafende ihrer Freiheit beraubt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • die Frage ist strittig • da Rechtsgut des § 239 aber die potentielle Bewegungsfreiheit ist, ist sie wohl zu bejahen
In welchem Verhältnis steht § 239 zu anderen Delikten, deren Voraussetzung eine Freiheitsberaubung ist?	<ul style="list-style-type: none"> • Beispiel: sexuelle Nötigung, § 177 Abs. 1 • hier wird § 239 im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt

3. Erpresserischer Menschenraub (§ 239a)

Tathandlung	<ul style="list-style-type: none"> • Var. 1: das Entführen oder Sich-Bemächtigen eines Menschen • Var. 2: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Entführen oder Sich-Bemächtigen eines Menschen und 2. das Ausnutzen der so geschaffenen Lage zu einer Erpressung (§ 253)
subjektiver Tatbestand / Absicht	<ul style="list-style-type: none"> • bei Var. 1 ist die Absicht erforderlich, die durch die Entführung oder das Sich-Bemächtigen geschaffene Lage zu einer Erpressung zu nutzen
geschütztes Rechtsgut	<ul style="list-style-type: none"> • die persönliche Freiheit und Unversehrtheit des Opfers • das Vermögen des Erpressten

Deliktsart	<ul style="list-style-type: none"> • Var. 1: unvollkommen zweiaktiges Delikt • Var. 2: zweiaktiges Delikt • Verbrechen
Was versteht man unter einem „unvollkommen zweiaktigem Delikt“?	<ul style="list-style-type: none"> • ein zweiaktiges Delikt besteht aus zwei Akten • es ist unvollkommen, wenn der zweite Akt ins Subjektive verlagert ist, also nur die Absicht zur Begehung eines bestimmten Deliktes gefordert wird

4. Geiselnahme (§ 239b)

Tathandlung	<ul style="list-style-type: none"> • Var. 1: das Entführen oder Sich-Bemächtigen eines Menschen • Var. 2: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Entführen oder Sich-Bemächtigen eines Menschen 2. und das Ausnutzen der so geschaffenen Lage zu einer Nötigung
subjektiver Tatbestand / Absicht	<ul style="list-style-type: none"> • bei Var. 1 ist die Absicht erforderlich, das Opfer oder einen Dritten durch die Entführung oder das Sich-Bemächtigen zu einem Verhalten zu nötigen
A hält dem B eine Pistole an den Kopf und verlangt die Herausgabe von Geld. Strafbarkeit nach §§ 239a oder 239b?	<ul style="list-style-type: none"> • § 239a Abs. 1 Var. 1 scheidet aus, da A nicht über die notwendige Absicht verfügt • § 239a Abs. 1 Var. 2 scheidet ebenfalls aus; A hat keine Erpressung, sondern einen Raub begangen • § 239b Abs. 1 ist erfüllt; jedoch muss hier eine „teleologische Reduktion“ vorgenommen werden (dazu die nächste Frage)
Warum wäre es problematisch, in Fällen wie dem eben geschilderten von einer Geiselnahme auszugehen?	<ul style="list-style-type: none"> • der Strafe für die Geiselnahme ist mit fünf Jahren sehr hoch angesetzt • selbst der Versuch einer Geiselnahme wird somit härter bestraft als ein vollendeter Raub oder eine vollendete Geiselnahme • deshalb ist eine „teleologische Reduktion“ erforderlich

	<ul style="list-style-type: none"> • in Fällen, in denen das Sich-Bemächtigen (1. Akt) zugleich die Nötigung (2. Akt) darstellt, liegt danach keine Geiselnahme vor
--	--

4. Bedrohung (§ 241)

Tathandlung	<ul style="list-style-type: none"> • Bedrohung eines Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens
geschütztes Rechtsgut	<ul style="list-style-type: none"> • der individuelle Rechtsfrieden
Deliktsart	<ul style="list-style-type: none"> • abstraktes Gefährdungsdelikt • Vergehen (Straflosigkeit des Versuchs)
§ 241 schützt den individuellen Rechtsfrieden. Welche Vorschrift des StGB schützt den öffentlichen Rechtsfrieden?	<ul style="list-style-type: none"> • § 126 (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten)

III. Struktur des § 240

Was versteht man unter der „Freiheit der Willensentscheidung und Willensbetätigung“?	<ul style="list-style-type: none"> • Dispositionsfreiheit: die Freiheit zu entscheiden, was man tun oder lassen will • Handlungsfreiheit: die Freiheit zu entscheiden, wie man sein eigenes Tun ausgestalten will
Welche Nötigungsmittel führte § 240 ursprünglich (bis 1943) noch auf?	<ul style="list-style-type: none"> • ursprünglich nannte § 240 Abs. 1 noch „Gewalt“ und die „Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen“ als Nötigungsmittel • das Nötigungsmittel der „Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen“ wurde später durch die „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ ersetzt
Inwiefern bereitet das Tatbestandsmerkmal „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ praktische Schwierigkeiten?	<ul style="list-style-type: none"> • die Drohung mit empfindlichen Übeln gehört zum menschlichen Alltag; sind wir deshalb alle Opfer einer Nötigung? • der Gesetzgeber hat versucht, das Problem durch Einfügung der „Verwerflichkeitsklausel“ (§ 240 Abs. 2) zu lösen

<p>Wie ist § 240 konstruiert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • durch den Einsatz eines Nötigungsmittels soll ein Nötigungserfolg erzielt werden • als Nötigungsmittel kommen Gewalt sowie die Drohung mit einem empfindlichen Übel in Betracht • der Nötigungserfolg besteht in einer Handlung, Duldung oder Unterlassung
<p>Ist unter dem „angestrebten Zweck“ (§ 240 Abs. 2) das Nah- oder das Fernziel der Nötigung zu verstehen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • diese Frage ist war umstritten; nach Ansicht des BGH sind aber alleine die Nahziele der Nötigung maßgeblich
<p>Enthält die Verwerflichkeitsklausel in Abs. 2 einen Rechtfertigungsgrund? Oder gehört sie zum Tatbestand?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Verwerflichkeitsprüfung nach Abs. 2 stellt eine Ergänzung des Tatbestandes dar
<p>Wie lautet der „klassische Gewaltbegriff“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewalt übt aus, wer unter Anwendung von Körperkraft auf den Körper eines anderen einwirkt, um dessen Widerstand zu brechen
<p>Was versteht man unter der „Vergeistigung des Gewaltbegriffs“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Rechtsprechung ist über die Jahre immer mehr vom klassischen Gewaltbegriff abgerückt • die Ausübung von Zwang durch psychischen Druck rückte in den Vordergrund • in den Hintergrund rückte die Einwirkung auf den Körper des Opfers und die Entfaltung körperlicher Kraft durch den Täter • Gewalt übt also aus, wer Zwang auf einen anderen ausübt und so dessen Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung einschränkt
<p>Warum haben die Gerichte den Gewaltbegriff erweitert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • um Strafbarkeitslücken zu schließen • vom klassischen Gewaltbegriff nicht erfasst wurden nämlich Verhaltensweisen wie etwa • das „Drängeln“ auf der Autobahn • die Abgabe von Schreckschüssen • das Versperren eines Weges durch eine bedrohliche Menschenmenge
<p>Was versteht man unter der sog. „Sachgewalt“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • darunter ist die Einwirkung auf eine Sache zu verstehen, mit dem Ziel, den Widerstand eines Menschen zu brechen

	<ul style="list-style-type: none"> • die Sachgewalt wird vom erweiterten Gewaltbegriff der Rechtsprechung erfasst • die Sachgewalt weicht vom klassischen Gewaltbegriff insoweit ab, als keine Einwirkung auf den Körper des Opfers stattfindet
Welches systematische Argument spricht für die Annahme eines weiten Gewaltbegriffs?	<ul style="list-style-type: none"> • in § 240 Abs. 1 wird die „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ der Ausübung von Gewalt gleichgesetzt • folgerichtig muss bereits die Zufügung eines empfindlichen Übels als Gewalt angesehen werden
Wie kann man den Begriff der Gewalt danach definieren?	<ul style="list-style-type: none"> • Gewalt ist die Zufügung eines empfindlichen Übels (objektives Element) zur Herbeiführung eines Nötigungserfolges (subjektives Element)
Was versteht man unter einer „Drohung“?	<ul style="list-style-type: none"> • die Drohung ist die Ankündigung eines Übels • die Drohung ist von der Warnung abzugrenzen; im Gegensatz zum Warnenden gibt der Drohende vor, Einfluss auf den Eintritt des Übels zu haben
Was versteht man unter einem „Übel“?	<ul style="list-style-type: none"> • Übel ist alles, was ein Mensch als Nachteil empfinden kann (weiter Begriff)
Ist es egal, ob ich das Vorliegen von Gewalt oder einer Drohung mit einem empfindlichen Übel bejahe?	<ul style="list-style-type: none"> • nein, dies ist nicht unerheblich • eine Nötigung wird eher verwerflich sein, wenn eine Gewaltanwendung vorliegt • außerdem bestimmt sich das Strafmaß nach der Art des Nötigungsmittels
Verlangt der subjektive Tatbestand der Nötigung eine besondere Nötigungsabsicht?	<ul style="list-style-type: none"> • das hängt von dem Gewaltbegriff ab, den man vertritt • nach der hier vertretenen Auffassung ist unter Gewalt die Zufügung eines empfindlichen Übels zwecks Herbeiführung eines Nötigungserfolges zu verstehen • der Gewaltbegriff enthält also bereits das erforderliche subjektive Element; die Prüfung einer Nötigungsabsicht im subjektiven Tatbestand ist also nicht mehr erforderlich

<p>Sind allgemeine Rechtfertigungsgründe wie etwa die Notwehr (§ 32) vor der Verwerflichkeit nach Abs. 2 zu prüfen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die h. M. verfährt so • zählt man die Verwerflichkeit zum Tatbestand, so muss man jedoch erst die Verwerflichkeit prüfen • bejaht man diese, kommt man zur Prüfung der allgemeinen Rechtfertigungsgründe • eine solche Vorgehensweise muss allerdings, da sie unüblich ist, kurz begründet werden!
<p>In welchem Verhältnis steht § 240 zu Tatbeständen, die eine Nötigung voraussetzen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beispiele: §§ 177, 239, 249 • hier wird die Nötigung im Wege der Gesetzeskonkurrenz (Spezialität) verdrängt

IV. Urteile zum Gewaltbegriff

1. BVerfGE 73, 206 (1986)

- Verfahrensart: Verfassungsbeschwerde
- angegriffene hoheitliche Maßnahmen: Strafurteile des LG und des OLG
- angeführte Grundrechte: die persönliche Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip; das Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG)

Sachverhalt: Die Beschwerdeführer sind wegen ihrer Teilnahme an Sitzblockaden wegen Nötigung verurteilt worden. Dagegen wenden sie sich mit ihren Verfassungsbeschwerden.

Anlass des Protests ist der sog. Doppelbeschluss der NATO von 1979. Nach Beschluss der NATO-Staaten sollen Abrüstungsverhandlungen mit der Sowjetunion aufgenommen werden. Zugleich sollen in verschiedenen europäischen Ländern Raketen mit nuklearen Gefechtsköpfen (Pershing-Raketen) stationiert werden.

Als Ende 1983 die Verhandlungen mit der Sowjetunion nach zwei Jahren scheitern, beginnt in der BRD die Stationierung der Raketen. Es kommt zu Protesten in der BRD. Nachdem friedliche Proteste wirkungslos blieben, errichten die Demonstranten Straßensperren vor militärischen Einrichtungen. Die Sitzblockaden werden von den Gerichten als Nötigung (§ 240) aufgefasst.

Schon 1969 hat der BGH im sog. Laepple-Urteil festgestellt, dass auch die Ausübung von psychischem Zwang Gewalt darstellt. Aus Protest gegen Fahrpreiserhöhungen hatte sich der Angeklagte (Laepple) auf die Fahrbahngleise gestellt und so den Führer der Straßenbahn zum Anhalten gezwungen. Nach Ansicht des BGH indiziert das Vorliegen von Gewalt die Sittenwidrigkeit der Tat. Laepple wurde also wegen Nötigung verurteilt.

Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass die Bezeichnung von Sitzdemonstrationen als „Gewalt“ verfehlt ist. Indem die Gerichte dies tun, verstießen sie gegen Art. 103 Abs. 2 GG. Art. 103 Abs. 2 GG fordert, dass eine Strafnorm nur auf Fälle angewandt wird, auf die sie ihrem Wortlaut nach „passt“. Der Grund: der Bürger soll wissen, welches Verhalten strafbar und welches straflos ist.

Vier Verfassungsrichter sprachen sich gegen den „vergeistigten Gewaltbegriff“ aus, vier dafür. Nach Ansicht aller Richter dürfe die Annahme von Gewalt jedoch nicht ohne weiteres die Verwerflichkeit der Tat nach Abs. 2 indizieren. Gerade in Fällen, in denen nur geringer oder gar kein körperlicher Zwang ausgeübt wurde, sei eine sorgfältige Prüfung erforderlich. Da diese vorliegend unterblieben ist, sind die Urteile verfassungswidrig.

2. BGHSt 35, 270 (1988)

Die Angeklagten haben mit Sitzblockaden vor Militäreinrichtung gegen die Aufrüstung protestiert. Das zuständige Amtsgericht verurteilt sie wegen gemeinschaftlicher Nötigung zu Geldstrafen.

Das LG hebt das Urteil auf: die Angeklagten hätte zwar Gewalt ausgeübt; die Ausübung der Gewalt sei aber unter Berücksichtigung der Fernziele der Angeklagten nicht sittenwidrig im Sinne von § 240 Abs. 2.

Das OLG hält das Urteil des LG für verfehlt. Im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung nach Abs. 2 sei alleine auf die Nahziele des nötigen Verhaltens abzustellen.

Der BGH gibt dem OLG recht. Unter dem „angestrebten Zweck“ im Sinne von § 240 Abs. 2 ist der Nötigungserfolg (Handlung, Duldung oder Unterlassung) zu verstehen. Dabei handelt es sich stets um ein Nahziel.

3. BVerfGE 92, 1 (1995)

- Verfahrensart: Verfassungsbeschwerde
- angegriffene hoheitliche Maßnahme: Strafurteile des Landes- und des Oberlandesgerichts
- verletztes Grundrecht: das Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG)

Sachverhalt: Demonstration gegen die Aufrüstung, wie gehabt. Revision des Gewaltbegriffs durch das BVerfG.

Das BVerfG spricht sich mit fünf zu drei Stimmen gegen den „vergeistigten Gewaltbegriff“ aus. In seinem Urteil von 1986 hatte es bei der verfassungsrichterlichen Überprüfung dieses Gewaltbegriffs noch Stimmengleichheit gegeben.

Die Richter weisen darauf hin, dass § 240 Abs. 1 nicht bereits die Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung für strafbar erklärt. Vielmehr muss die Nötigung mit bestimmten Mitteln, mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nämlich, erfolgen.

Gewalt kann nicht einfach mit der Ausübung von Zwang gleichgesetzt werden. Das ergibt bereits eine Auslegung des Tatbestandes von § 240 Abs. 1. Die Ausübung von Zwang wird nämlich bereits durch das Merkmal der „Nötigung“ erfasst.

Der „vergeistigte Gewaltbegriff“ führt dazu, dass das Schwergewicht der Prüfung in die Prüfung der Verwerflichkeit gelegt wird. Dem Richter werden dabei erhebliche Spielräume eröffnet. Das ist mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht zu vereinbaren.

Das BVerfG überlässt die Neubestimmung des Gewaltbegriffs den Strafgerichten. Das von ihm ausgesprochene Verbot, Sitzblockaden als Gewalt anzusehen, bindet alle Gerichte (§ 31 BVerfGG).

4. BGHSt 41, 182 (1995)

Kurdische Demonstranten blockieren eine Autobahn. Es kommt zu einer erheblichen Verkehrsstauung.

Der BGH weist zunächst darauf hin, dass er durch das Urteil des BVerfG zu den Sitzblockaden gebunden ist. Die Ausübung rein psychischen Zwanges durch Sitzblockaden darf danach nicht als Gewalt bezeichnet werden.

Der BGH stimmt mit dem BVerfG darin überein, dass eine Sitzblockade allein noch kein „physisches Hindernis“ darstellt. Schließlich könnten die Fahrer der KFZ die Menschen einfach überfahren.

Der vorliegende Fall sei aber anders gelagert. Die Demonstranten hätten durch die Ausübung psychischen Zwanges (keine Gewalt) den Fahrer des ersten Fahrzeuges zum Anhalten genötigt. Alle nachfolgenden Fahrer seien dadurch am Weiterfahren gehindert worden - dieses Mal aber durch physischen Zwang (Gewalt).

Somit haben sich die Demonstranten nach Ansicht des BGH wegen Nötigung strafbar gemacht.